



Kreisschule Aarau-Buchs
Hammer 18
5000 Aarau

E kreisschulpflege@aarau.ch
www.ksab.ch

KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Beantwortung einer Anfrage Dr. Nicole Burger (SVP); Zuteilungsentscheide / Rechtsmittel

Sehr geehrter Herr Präsident des Kreisschulrats
Sehr geehrte Mitglieder des Kreisschulrats

Anfang Dezember 2018 hat die Kreisschulrätin Dr. Nicole Burger (SVP) eine Anfrage zu den Zuteilungsentscheiden / Rechtsmitteln in der Kreisschule Aarau-Buchs an die Kreisschulpflege gestellt und ersucht diese in diesem Zusammenhang um Beantwortung der gestellten Fragen.

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

1. Wie viele Eltern haben in den letzten fünf Jahren ein Rechtsmittel gegen die Zuteilung ihres Kindes auf ein bestimmtes Schulhaus eingelegt? (bitte nach Jahr aufschlüsseln) Welche Ortschaften/Quartiere betraf dies? (bitte aufschlüsseln)

An der Schule Aarau wie auch an der Kreisschule Buchs Rohr wurde diesbezüglich keine Statistik geführt. Wohl wurden die Unterlagen entsprechender Fälle archiviert, jedoch aufgrund der jährlichen Fallzahl im einstelligen Bereich und einer grossmehrheitlichen Konzentrierung auf einen Schulkreis, den Primarschulkreis Gönhard, war die Notwendigkeit nicht gegeben, detaillierteres Zahlenmaterial zu erheben. An diesem Bild hat sich nach der Zusammenführung der beiden Schulen nichts geändert.

Wie bereits vorgängig erwähnt, war in der Vergangenheit hauptsächlich der Primarschulkreis Gönhard in Aarau betroffen; insbesondere, wenn die Zuteilung in das Primarschulhaus Schachen von der Schule in Erwägung gezogen wurde oder die Zuteilung auf die drei Kindergartenstandorte Binzenhof, Goldern und Gönhard erfolgte.

2. Wie viele solche Rechtsmittel wurden durch die Kreisschulpflege Aarau-Buchs (resp. Schulpflege Aarau) behandelt? Wie viele wurden gutgeheissen, wie viele abgelehnt? Welche Ortschaften/Quartiere waren betroffen?

Aufgrund der geringen jährlichen Fallzahl im einstelligen Bereich und eine grossmehrheitliche Konzentrierung auf den Schulkreis Gönhard wurden an der Schule Aarau diese Fälle nicht statistisch erfasst

3. Aus welchem Grund wurden die Begehren der Eltern durch die Schulpflege gutgeheissen? Waren die von der Schulleitung gewählten Zuteilungskriterien unsachlich?

Die Zuteilungskriterien erlauben der Schule, die Klassengrössen ausgewogen zu gestalten und den vorhandenen Schulraum optimal zu nutzen. Weitere Kriterien, wie z.B. die Zumutbarkeit des Schulweges, werden bei der Zuteilung ebenfalls berücksichtigt. In praktisch allen Fällen wurden im Zuge der Beschwerde Argumente vorgebracht, welche der Schulleitung beim Zuweisungsentscheid nicht zur Verfügung gestanden hatten. Ein Einfordern der notwendigen Unterlagen, damit diese Argumente schon während des Zuteilungsentscheides vorliegen würden, wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden, für welchen der Schule keine Ressourcen zur Verfügung stehen.



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

4. Wie viele Entscheide der Schulpflege wurden mit welchem Ergebnis an den Bezirksschulrat weitergezogen?

In den meisten Fällen wurde den Beschwerdeführern Recht gegeben.

5. Unter Eltern herrscht offenbar mittlerweile die Meinung vor, dass Zuteilungsentscheide kaum verbindlich sind, da sie mit einem entsprechenden Gesuch an die Schulpflege ohnehin wieder umgestossen werden können. Wie stellt sich die Schulpflege zu dieser Entwicklung?

Beim Entscheid der Schulpflege sind nicht nur die Zuteilungskriterien, sondern auch strategische und kommunalpolitische Aspekte massgebend. Werden in den Gesuchen an die Schulpflege gegen diese Zuteilungsentscheide Argumente aufgeführt, welche zum Zeitpunkt der Zuteilung der Schulleitung nicht aufgelegt waren, werden diese in der Beratung durch die Schulpflege entsprechend berücksichtigt. Dies können Gründe sein wie z.B. die Arbeitssituation der Eltern, die daraus resultierende Betreuungssituation sowie auch medizinische oder psychologische Gutachten. Mit dem Ziel, für alle Beteiligten eine gute Lösung zu finden, kann dies dazu führen, dass die Schulpflege im Sinne der Beschwerdeführer entscheidet.

6. Wie stellt sich die Schulpflege ferner zum Vorwurf, dass auf diese Weise Eltern begünstigt werden, welche sich mit einem Anwalt gegen einen Entscheid wehren können, während Eltern, welche über diese finanziellen Mitteln und/oder die notwendigen sprachlichen oder fachlichen Kenntnisse nicht verfügen, im Nachteil sind?

Es würde den Kindern kein Nachteil erwachsen in ihrer Förderung, wenn sie das von der Schule zugeteilte Schulhaus besuchen würden. In den meisten Fällen waren die Argumente organisatorischer Natur und betrafen die Situation der Eltern.

Dass Personen, die über weniger finanzielle Mittel verfügen und/oder die sprachlichen oder fachlichen Kenntnisse nicht besitzen, im Nachteil sein könnten, ist ein Thema, das nicht nur die Schule betrifft. Hier müsste man eher die Gemeinden, den Kanton und schliesslich den Bund in die Pflicht nehmen.

7. Welche Massnahmen wird die Schulpflege ergreifen, um solchen möglichen Ungerechtigkeiten vorzugreifen?

Die Zuteilungskriterien der beiden bisherigen Schulen wurden überarbeitet und werden aktuell durch die Rechtsabteilung der Stadt Aarau geprüft bevor sie dann von der Kreisschulpflege beraten werden. Ab dem Schuljahr 20/21 werden die Zuteilungen nach den neuen Kriterien erfolgen. Durch die systematische Auflistung der Zuteilungskriterien soll es der Schule möglich sein, die Zuteilungen noch besser im Sinne aller Beteiligten zu fällen.

Die Beantwortung der Anfrage verursachte Kosten von 700 Franken (Ansatz: 100 Franken pro Stunde).